

Odernheim am Glan, 27.11.2023

Umweltbericht – Entwurf nach § 2a BauGB

zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Nahe-Glan

im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Am Kirchweg“ der Ortsgemeinde Odernheim

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan.

Ortsgemeinde: **ODERNHEIM AM GLAN**
Verbandsgemeinde: **NAHE-GLAN**
Landkreis: **BAD KREUZNACH**

Verfasser:

Dieter Gründonner, Landschaftsplaner u. Umweltingenieur (FH)

Andre Schneider, M. Sc. Umweltplanung und Recht

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 EINLEITUNG	4
1.1 Anlass und Ziel der Planung	4
1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes	4
1.3 Inhalte des Bebauungsplans	6
1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)	6
1.3.2 Beschreibung der geplanten Festsetzungen	6
1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden	6
1.4 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	7
1.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	7
1.6 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie	7
1.7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	7
1.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	7
1.9 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden	7
1.9.1 Fachgesetze	7
1.9.2 Fachplanungen	8
1.9.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN	9
1.9.4 Weitere Schutzgebiete	10
2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)	11
2.1 Naturschutz und Landschaftspflege	11
2.1.1 Fläche	11
2.1.2 Boden	11
2.1.3 Wasser	11
2.1.4 Luft/Klima	11
2.1.5 Pflanzen	12
2.1.6 Tiere	12
2.1.7 Biologische Vielfalt	15
2.1.8 Landschaft und Erholung	15
2.2 Mensch und seine Gesundheit	16
2.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	16
3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	17
3.1 Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen	17
3.2 Naturschutz und Landschaftspflege	17
3.2.1 Fläche	17
3.2.2 Boden	17

3.2.3	Wasser	18
3.2.4	Luft/Klima	18
3.2.5	Pflanzen	18
3.2.6	Tiere	19
3.2.7	Biologische Vielfalt	21
3.2.8	Landschaft und Erholung	21
3.3	Mensch und seine Gesundheit	21
3.4	Kultur- und sonstige Sachgüter	21
3.5	Wechselwirkungen	21
3.6	Betroffenheit von Schutzgebieten	21
3.7	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	22
4	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN	23
4.1	Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen	23
4.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	23
4.3	Kompensationsmaßnahmen	23
5	GEPRÜFTE ALTERNATIVEN (ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN)	24
6	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	24
6.1	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	24
6.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen	24
7	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	25
8	GESICHTETE UND ZITIERTER LITERATUR	27
9	ANHANG	28

1 EINLEITUNG

Nach den Vorgaben des **BauGB** (Baugesetzbuch) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Dazu ist eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 4 BauGB).

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind in dem vorliegenden **Umweltbericht** dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB und erfüllt gleichzeitig die Anforderungen und Vorgaben des **UVPG** (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung (vgl. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB). Der vorliegende Umweltbericht bezieht sich auf die geplante 9. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP), die sich aus dem Bebauungsplan „Am Kirchweg“ ergibt. Der FNP soll zusammen mit dem Bebauungsplan „Am Kirchweg“ im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden. Detaillierte Angaben zu den jeweiligen Änderungen ist dem Umweltbericht zu dem Bebauungsplan zu entnehmen.

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Vor dem Hintergrund der steigenden Anzahl an Kleinkindern und der weiter steigenden Anforderungen an Kindertagesstätten besonders im Bereich der Ganztagsbetreuung, hat die Gemeinde Odernheim deshalb beschlossen, einen Kindergartenneubau zu realisieren. Der neue Standort soll ausreichend Raum bieten, um eine moderne und nachfrageorientierte Einrichtung zu schaffen und gleichzeitig im Außenbereich mehr Vielfalt anbieten zu können.

1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der geplanten Bebauung (Plangebiet) befindet sich nördlich der bestehenden Ortslage von Odernheim eingebettet zwischen den ehemaligen Gleisanlagen und entlang der touristisch genutzten Draisinenstrecke im Glantal. Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von etwa 8.200 m².

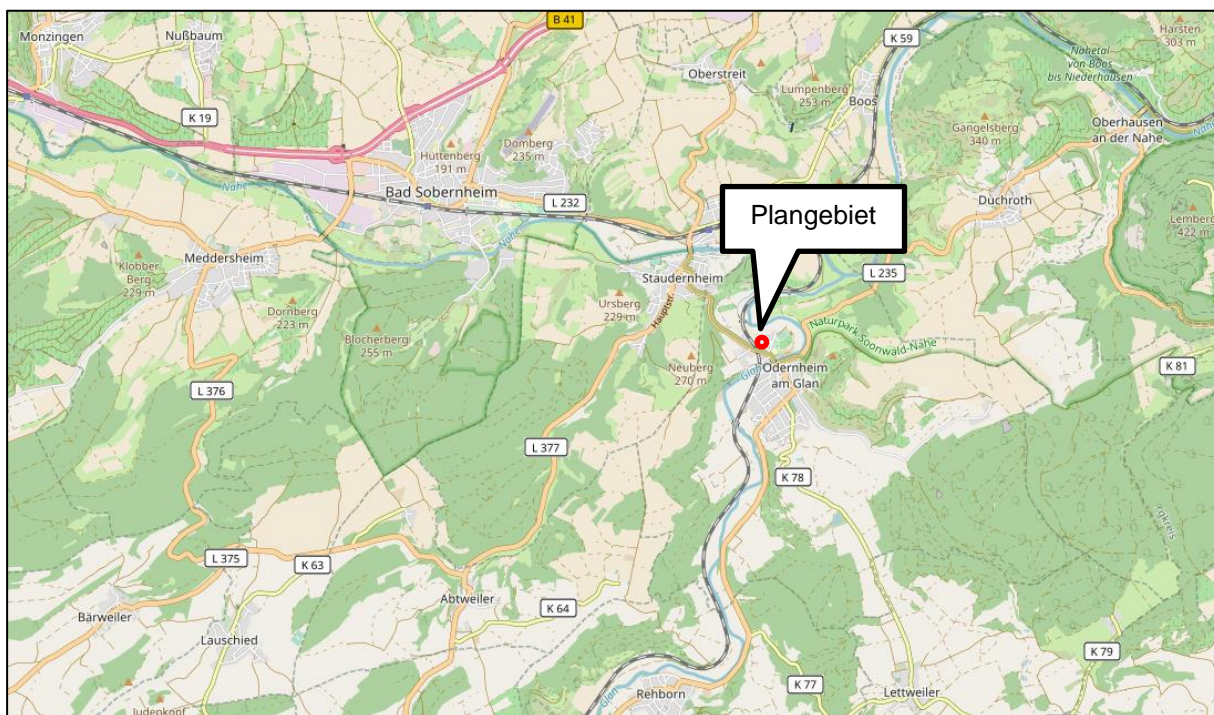


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs (Plangebiet) großräumige Übersicht; unmaßstäblich © OpenStreet-Map-Mitwirkende; www.openstreetmap.org/copyright; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan 2023

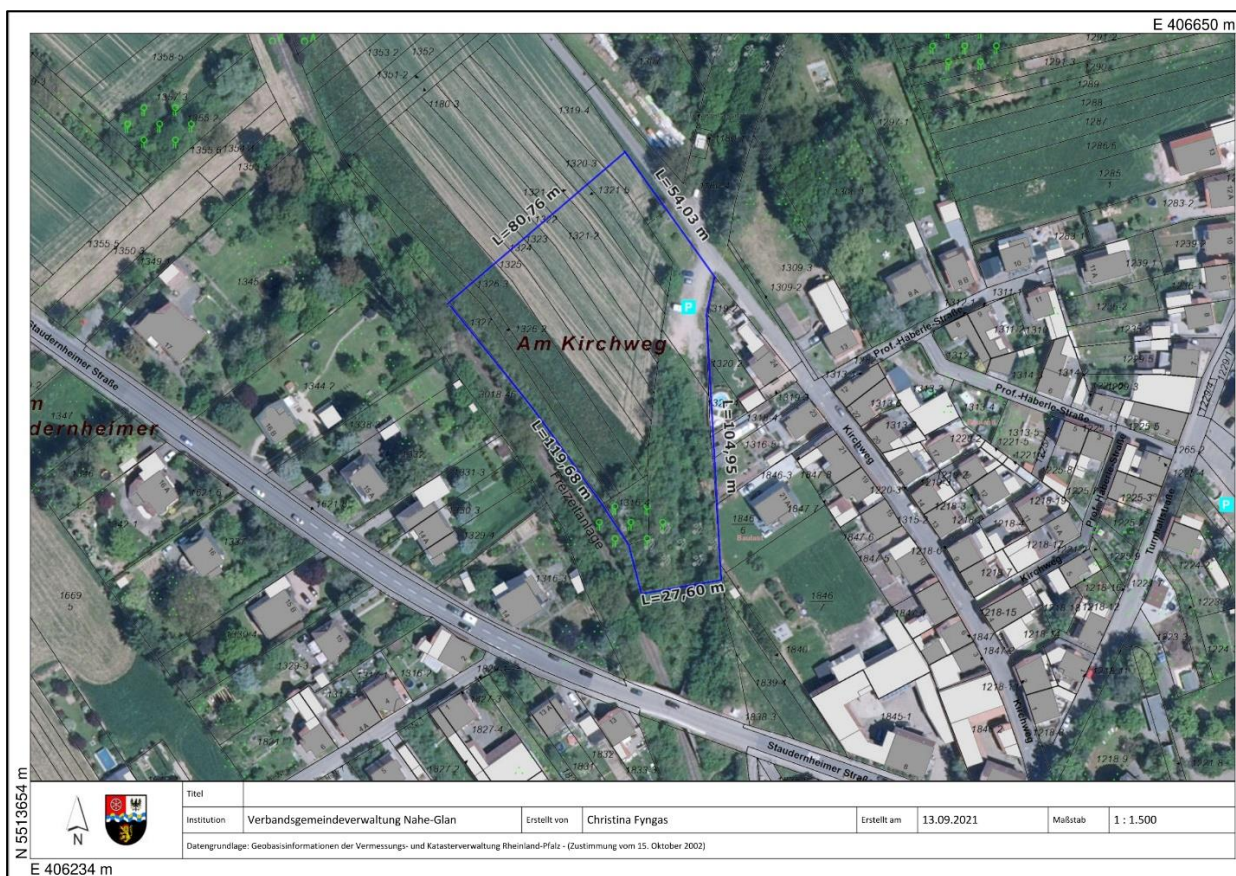


Abb. 2: Plangebiet (blau umrandet) und nähere Umgebung im Luftbild (Quelle: Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: (C) Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz)

1.3 Inhalte des Bebauungsplans

1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim wird das gesamte Plangebiet als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Somit eignen sich diese potenziell für einen Ausgleich von Eingriffen an anderer Stelle. Für den Geltungsbereich selbst wurden keine Ausgleichsflächen festgesetzt.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ zu schaffen, wird der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Bebauungsaufstellung geändert.

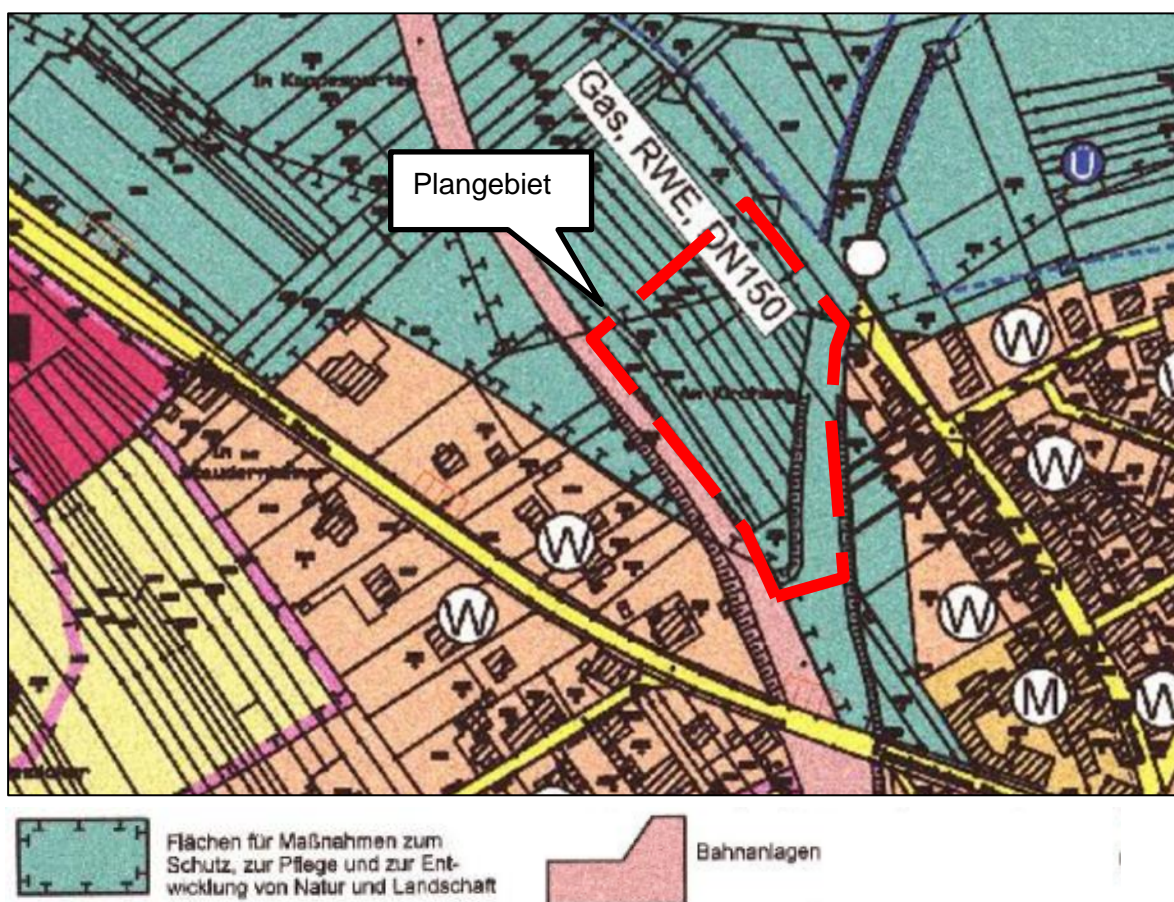


Abb. 3: Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim, 4. Fortschreibung 2019, Verbandsgemeinde Nahe-Glan; Ausschnitt Legende; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2023

1.3.2 Beschreibung der geplanten Festsetzungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen der Festsetzungen des FNP's kurz benannt.

Im Rahmen der 9. Änderung des FNP's der VG Nahe-Glan ist die Umwandlung des vom Bebauungsplan „Am Kirchweg“ betroffenen Bereichs in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Kindergarten“ vorgesehen.

1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet befindet sich nördlich der bestehenden Ortslage von Odernheim eingebettet zwischen den ehemaligen Gleisanlagen und entlang der touristisch genutzten Draisinenstrecke im

Glantal. Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von etwa 8.200 m² (0,82 ha). Davon werden ca. 0,27 ha für die Kindertagesstätte in Anspruch genommen. Die Stellplätze nehmen eine Fläche von etwa 0,09 ha ein.

1.4 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Während des Baus der geplanten Kindertagesstätte fallen vor allem Staub- und Lärmemissionen an. Bei der Erschließung des Baufeldes und der baulichen Umsetzung des Vorhabens kommt es durch Bodenabtragung und -umlagerung möglicherweise zu Erschütterungen. Bei Arbeiten mit Baumaschinen kann es zu Bodenverdichtungen sowie zu Lärm-, Abgas- und Staubentwicklungen kommen.

Während des Betriebs der Kindertagesstätte ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen und damit erhöhten Abgas- und Lärmemissionen zu rechnen. Der Aufenthalt von Kindern im Außen Gelände der Kindertagesstätte geht mit temporären Lärmemissionen einher.

1.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Mit der Erschließung der Fläche als Gemeinbedarfsfläche, Zweckbestimmung „Kindergarten“, ist die Entstehung von Emissionen, Abfällen und Abwässern verbunden. Während des Baus entstehen baubedingte Abfälle durch Verpackungen von Baumaterialien. Anlagebedingt kommt es durch die Versiegelung zu einer Verlagerung der Regenwasserabflusses.

1.6 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie

Durch den Bauleitplan werden keine besonderen Vorgaben hinsichtlich der Erzeugung und Nutzung der benötigten Energie gemacht.

1.7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Es liegen keine Informationen zu weiteren geplanten Vorhaben in der Umgebung des Plangebiets vor, mit denen es zu Kumulationswirkungen kommen könnte.

1.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Besondere Risiken aufgrund von Unfällen oder Katastrophen sind für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

1.9 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden

1.9.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Aufgrund des Umfangs werden die einschlägigen Fachgesetze in Anhang 1 tabellarisch für jedes Schutzgut aufgeführt.

1.9.2 Fachplanungen

Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)

Odernheim liegt gemäß Karte 6 zum LEP in einem ländlichen Raum, und gehört dem Mittelbereich Kirn an (mit den kooperierenden Zentren Meisenheim und Bad Sobernheim). Odernheim selbst stellt kein Ober- oder Mittelzentrum dar, weshalb zur Daseinsvorsorge in diesem Bereich auch wenige Aussagen getroffen werden. Eine Zuordnung zu den Grundzentren erfolgt gemäß Z 42 erst auf Ebene der Regionalplanung.

Regionaler Raumordnungsplan (ROP)

Das Plangebiet liegt gemäß dem ROP Rheinhessen-Nahe 2014 innerhalb einer sonstigen Landwirtschaftsfläche. Nördlich des Plangebiets liegen Flächen für eine Grünzäsur und einem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund. Beide werden jedoch nicht berührt.

Landschaftsrahmenplan

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan für die Region Rheinhessen-Nahe (Entwurf 2010) liegt das Plangebiet außerhalb einer ausgewiesenen Fläche.

Wildwegeplan

Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines bedeutsamen Lebensraumkorridors (L.A.U.B. 2010).

Biotopverbund

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb oder im Wirkraum einer Kernfläche für den Biotopverbund (LANIS 2023). In der Zielekarte der Planung vernetzter Biotopsysteme (LFU 2020c) wird das Plangebiet im Süden als Biotoptyp „Strauchbestände“ und im Norden als „Ackerflächen, Rebfluren, Obstplantagen“ dargestellt. Beide Biotoptypen haben als Zielkategorie eine biotoptypenverträgliche Nutzung.

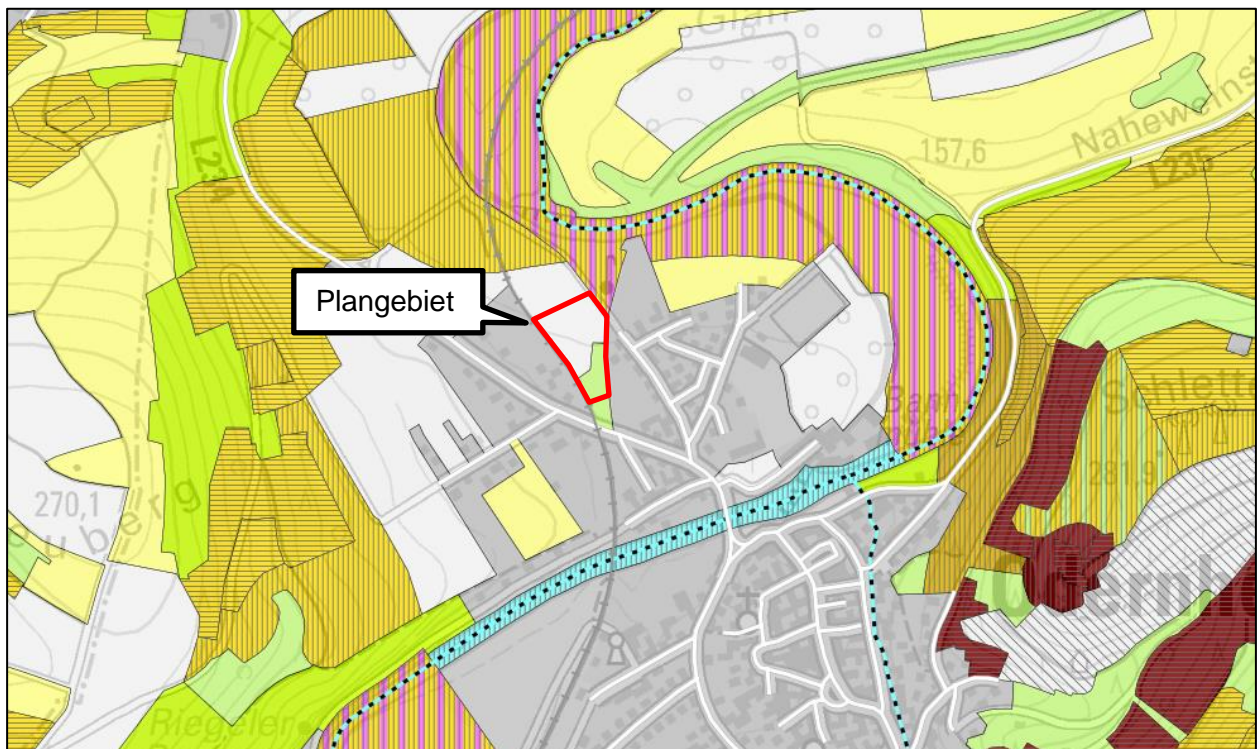


Abb. 4: Ausschnitt aus der Zielekarte der Planung vernetzter Biotopsysteme; Landesamt für Umwelt; Geobasisdaten LVermGeo RLP - © 2020

1.9.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	Nahetal	VSG-6210-401	ca. 330 m westlich, in weiterer Entfernung (< 2 km) auch in den sonstigen Himmelsrichtungen
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Nahetal zwischen Simmern und Bad Kreuznach	FFH-6212-303	ca. 600 m nordöstlich, in weiterer Entfernung (< 2 km) auch in den sonstigen Himmelsrichtungen
FFH-Lebensraumtypen	500 m	/		

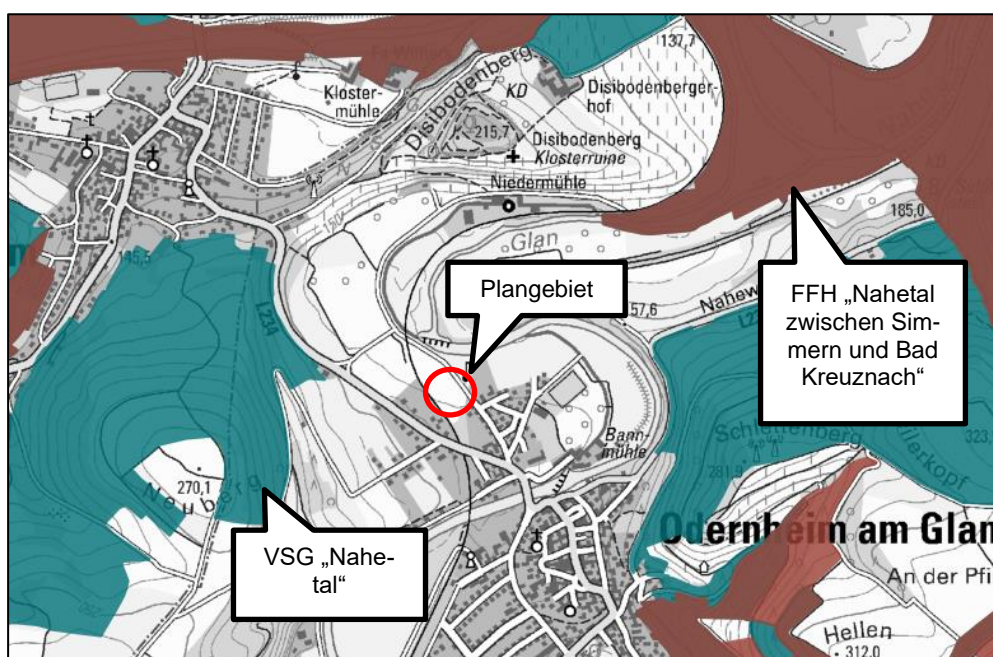


Abb. 5: FFH- und VS-Gebiete © LANIS 2023, Plangebiet grob rot markiert, ohne Maßstab, ergänzt durch Enviro-Plan 2023

1.9.4 Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	Disibodenberg	NSG-7133-055	ca. 670 m nördlich
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	Nahetal	07-LSG-7133-001	Innerhalb
Naturpark	2.000 m	Naturpark Soonalwald-Nahe	NTP-071-004	Innerhalb
Wasserschutzgebiet	1.000 m	/		
Naturdenkmal	500 m	/		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	/		

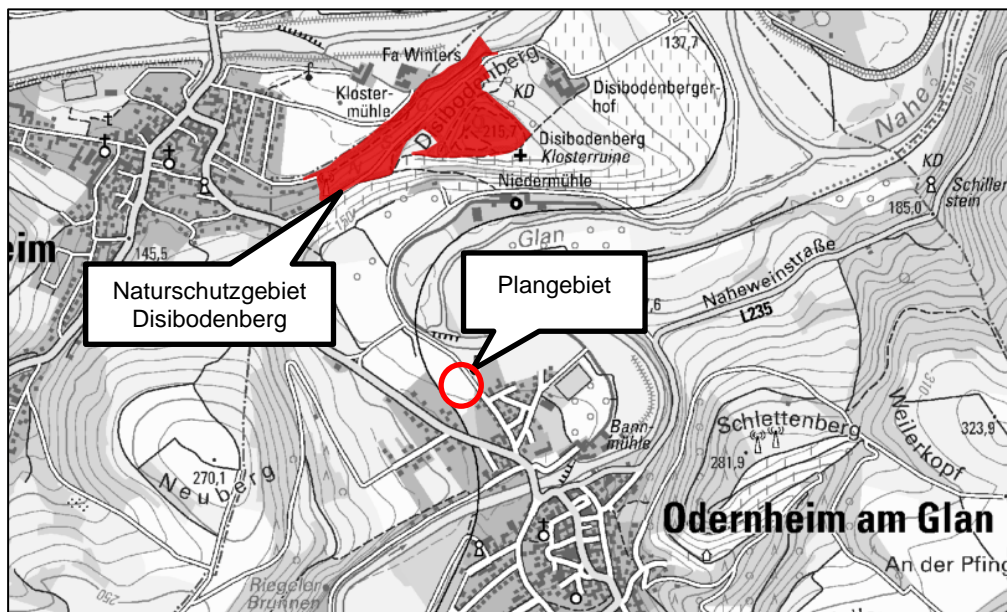


Abb. 6: Naturschutzgebiete © LANIS 2023, Plangebiet grob rot markiert, ohne Maßstab, ergänzt durch Enviro-Plan 2023

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)

2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

2.1.1 Fläche

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 0,82 ha. Der größte Teil der Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerland und Grünlandbrache) genutzt. Der südöstliche Bereich ist vollständig von naturnahen Gehölzbeständen geprägt. Im Osten liegen ein Schotterparkplatz sowie eine mit Bänken ausgestattete Rastmöglichkeit für Spaziergänger und Radfahrer.

2.1.2 Boden

Gemäß den Bodenübersichtskarten des Landesamts für Geologie und Bergbau befindet sich das Plangebiet gemäß dem Kartenwerk BFD200 innerhalb einer „Bodengroßlandschaft der Auen und Niederterrassen“ mit Böden aus „Vegen aus Auensand und Gley-Vegen aus Auenlehm“. Als geologische Einheit wird in der Geologischen Übersichtskarte 1:300.000 Obere Glan-Subgruppe (Permokarbon, Rotliegend) angegeben. Im Plangebiet bestehen keine kultur- und naturhistorisch bedeutsame Böden (LGB 2013).

Als Feinbodenart wird in der BFD5L für das Plangebiet „Lehm“ angegeben und es liegt eine sehr geringe Bodenerosionsgefährdung vor. Die Ackerzahl liegt auf diesen Flächen bei >60 bis ≤ 80 , was als hoch zu bewerten ist. Die Eignung der Böden für die landwirtschaftliche Produktion (das Ertragspotential) ist im Plangebiet überwiegend hoch (im Nordosten zudem sehr hoch). Im Gemeindegebiet Odernheim liegt das Ertragspotential im mittleren bis sehr hohen Bereich. Damit sind die Bodenwerte im Plangebiet bezogen auf das Gemeindegebiet durchschnittlich. Die Bodenfunktionsbewertung im Plangebiet ist hauptsächlich mittel und im Nordosten sehr hoch. Die Hangneigung liegt im Plangebiet zudem bei $\leq 5\%$ bis 20% .

Nach aktuellem Kenntnisstand liegen im Plangebiet keine Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen vor.

2.1.3 Wasser

Oberflächengewässer

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Gewässer. Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet des *Glans* (Gewässer 1. Ordnung) der nordöstlich in etwa 70 m Entfernung und südlich etwa 200 m an dem Plangebiet entlang fließt. Das Einzugsgebiet hat eine Fläche von 1.220.446 km² (MKUEM 2023).

Grundwasser

Das gesamte Plangebiet liegt in der Grundwasserlandschaft „Rotliegend-Sedimente“. Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten und es liegen auch keine Wasserschutzgebiete in unmittelbarer Nähe des Plangebiets. Die Grundwasserüberdeckung wird gemäß des Geoportals Wasser mit „mittel“ bewertet. Die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet liegt hauptsächlich bei 89 mm/a und ist demnach mittel. In der Umgebung der Planung befinden sich keine Heilquellenschutzgebiete (MKUEM 2023).

2.1.4 Luft/Klima

Das Plangebiet setzt sich überwiegend aus Ackerflächen zusammen, welche dem Freiland-Klimatop zuzuordnen sind. Freiland-Klimatope weisen einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie eine intensive nächtliche Kaltluftproduktion auf (MVI 2012). Da das Plangebiet weitestgehend eben ist, ist mit keinem oder nur einem geringen Kaltluftabfluss zu rechnen. Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets ist nicht von einer siedlungsklimatischen relevanten Bedeutung der Fläche auszugehen.

2.1.5 Pflanzen

Die nördliche Hälfte des Plangebiets wird aktuell landwirtschaftlich bewirtschaftet. Ackerbauliche Nutzung geht üblicherweise mit dem Einsatz von Pestiziden und Düngung einher, weshalb diesen Biotopstrukturen aus naturschutzfachlicher Sicht ein nur geringer Wert beizumessen ist. Mit Vorkommen von national besonders oder streng geschützten Pflanzenarten ist hier nicht zu rechnen.

Weiterhin liegt im Westen des Plangebiets eine artenarme Grünlandbrache vor. Es ist nicht auszuschließen, dass auf der Grünlandbrache geschützte Pflanzenarten vorkommen, allerdings ist aufgrund der Artenarmut die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens eher gering.

Im Bereich der Gehölzbestände können ggf. besonders oder streng geschützte Arten vorkommen.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Die Arten des Anhang IV, die nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG den speziellen artenschutzrechtlichen Vorgaben unterfallen, werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan vertieft behandelt. Eine Bewertung kann durch die artenschutzrechtliche Einschätzung getroffen werden.

Im Messtischblatt 6212 Meisenheim kommen keine Nachweise von nach FFH-Anhang IV geschützten Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen solcher Arten ist daher unwahrscheinlich, kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführte, natürliche und naturnahe Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse sowie die Pflanzenarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind.

Für Rheinland-Pfalz umfasst letzteres ausschließlich die nachfolgenden Moosarten. Aufgrund der derzeitigen Nutzung der Flächen für die intensive Landwirtschaft ist ein Vorkommen dieser Arten auszuschließen. Das Plangebiet weist für die Moosarten keine geeigneten Habitatstrukturen auf.

Tabelle 3: In RLP planungsrelevante und für die Umwelthaftung nach §19 BNatSchG relevante Pflanzen bzw. Moose des Anhangs II der FFH-Richtlinie;

Rote Liste: [...] = Einstufung nach inoffizieller Roter Liste, (neu) = nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet), 0 = ausgestorben oder verschollen, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste RLP	Rote Liste D	FFH-Richtlinie	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6212 Meisenheim ¹
<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	[0]	2	Anh. II	-
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	[3]	3	Anh. II	-
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisglänzendes Sichelmoos	[0]	2	Anh. II	-
<i>Meesia longiseta</i>	Langstieliges Schwanenhalsmoos	[0]	0	Anh. II	-
<i>Notothylas orbicularis</i>	Kugel-Hornmoos	(neu)	2	Anh. II	-
<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Kapuzenmoos	(neu)	2	Anh. II	-

2.1.6 Tiere

Die Ackerflächen im Plangebiet sind aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur bedingt als Habitate für besonders oder streng geschützte Arten geeignet. Hier sind vorwiegend

¹ Quellen: LFU (2020a), LFU (2020b)

ubiquitäre Arten zu erwarten, die an die intensive Bewirtschaftung angepasst sind bzw. davon profitieren.

Der südöstliche Bereich ist vollständig von naturnahen Gehölzbeständen geprägt. In diesen Bereichen ist mit einer höheren Artenvielfalt und Rückzugsräumen von Arten zu rechnen, die auf Waldbestand bzw. Gehölze angewiesen sind. Unter anderem können die Gehölze eine gute Habitateneignung für die Haselmaus und für Arten der Avifauna bieten. Für Käferarten weist das Plangebiet gemäß der artenschutzrechtlichen Einschätzung keine geeigneten Habitatstrukturen auf.

Entsprechende Habitatausstattungen für Reptilien sind innerhalb des Plangebiets sowie in dessen Wirkraum gegeben. Dazu gehören die Mauer im Bereich des Ruheplatzes im Osten des Plangebiets, die Gehölzränder im Südwesten sowie der Bereich der besonnten Abschnitte der Draisinenstrecke.

Ein Vorkommen von Fledermäusen kann nicht ausgeschlossen werden, da das Plangebiet Habitatpotenzial für diese Säugetiere aufweist. Diese Arten könnten das Plangebiet sowohl als Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch Nahrungshabitat oder Flugroute nutzen.

Im Westen befindet sich zudem eine artenarme Grünlandbrache, auf welcher eine geringe Artenvielfalt zu erwarten ist. Ein Vorkommen von Schmetterlingen im Plangebiet kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Da Feuchtstandorte bzw. Primärstandorte im Plangebiet nicht vorzufinden sind, ist ein Vorkommen von Amphibien mit hinreichender Sicherheit nicht gegeben. In potenzielle Amphibienhabitate entlang des Glans wird nicht eingegriffen.

Vorkommen von Vertretern der Artengruppen Knochenfische und Rundmäuler, Krebse, Weichtiere und Libellen können aufgrund fehlender Gewässerlebensräume im Plangebiet und in seinem Umfeld ausgeschlossen werden. Damit findet keine Beeinträchtigung dieser Artengruppen statt.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Die Arten des FFH-Anhangs IV, die nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 den speziellen artenschutzrechtlichen Vorgaben unterfallen, werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan vertieft behandelt. Als Grundlage für die Bestandsbewertung dienen die Ergebnisse aus der artenschutzrechtlichen Einschätzung, die 2023 durch ENVIRO-PLAN erstellt wurde.

Im Messtischblatt 6212 Meisenheim kommen keine Käferarten des FFH-Anhangs IV vor. Weiterhin weist das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für diese Käferarten auf.

Bezüglich der Schmetterlinge kommen die Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borelii*), der Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) und der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) im Messtischblatt 6212 Meisenheim vor. Ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet bzw. im nahen Umfeld kann aufgrund der Habitatausstattung nicht ausgeschlossen werden. Daher ist das Plangebiet auf Bestände der artspezifischen Raupen- und Futterpflanzen zu prüfen, um ein potenzielles Vorkommen der drei Schmetterlingsarten abschätzen zu können.

Das Plangebiet bietet keine geeigneten Lebensräume für Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Im Messtischblatt 6212 Meisenheim kommen die Reptilienarten Mauereidechse (*Podarcis muralis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Würfelnatter (*Natrix tessellata*) vor. Innerhalb des Plangebiets sind Vorkommen von Reptilien an der Mauer im Bereich des Ruheplatzes im Osten des Plangebiets, entlang der Gehölzränder im Südwesten sowie im Bereich der besonnten Abschnitte der Draisinenstrecke möglich.

Als aktuelle Vorkommen kommen im TK-Blatt 6212 Meisenheim die nicht flugfähigen Säugetiere Europäische Biber (*Castor fiber*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Wildkatze (*Felis silvestris*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), die nach FFH-Anhang IV geschützt sind, vor. Ein

Vorkommen des Europäischen Bibers, des Feldhamsters und der Wildkatze im Plangebiet kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen der Haselmaus kann nicht ausgeschlossen werden.

Im Messtischblatt 6212 Meisenheim kommen diverse Fledermausarten vor. Diese Arten nutzen zum Teil Baumhöhlen und -spalten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Zwar weist das Plangebiet überwiegend jüngeren Baumbestand auf. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass baumbewohnende Fledermausarten im Plangebiet und im angrenzenden Umfeld Sommer- und/oder Winterquartiere in Form von Baumhöhlen oder -spalten finden.

Die Gehölze im Plangebiet bieten gutes Habitatpotenzial für störungstolerante Arten der Siedlungen. Bei der Ortsbegehung für die Erstellung der artenschutzrechtlichen Einschätzung konnten ein Grünspecht sowie zahlreiche Meisen bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Da die Gehölzbestände überwiegend jünger sind, ist nicht bzw. nur mit wenigen Höhlen- und Spaltenbäumen zu rechnen, die als Niststandorte für Vögel relevant wären. Die Grünlandfläche bietet gutes Potenzial als Nahrungshabitat. Dahingegen fällt der Habitatwert der Ackerfläche für Vögel deutlich geringer aus. Da das Umfeld des Plangebiets am Übergang zwischen Siedlung und Offenland sehr strukturreich und z.T. auch sehr naturnah ist, ist mit einem größeren Artenspektrum zu rechnen.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Tierarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind.

Tabelle 4: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang II (und nicht IV) der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten (ohne Knochenfische und Rundmäuler)

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6212 Meisenheim ²
Schmetterlinge	<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter, Skabiosen-Scheckenfalter	Anh. II	-
Schmetterlinge	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge, Russischer Bär	Anh. II	x
Käfer	<i>Limoniscus violaceus</i>	Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer	Anh. II	-
Käfer	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	Anh. II	x
Libellen	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	Anh. II	-
Libellen	<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	Anh. II	-
Krebse	<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	Anh. II	-
Weichtiere	<i>Margaritifera margaritifera</i>	Flussperlmuschel	Anh. II	-
Weichtiere	<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	Anh. II	-
Weichtiere	<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	Anh. II	-

In dem vorliegenden TK-Messtischblatt 6212 Meisenheim sind von den aufgeführten Tierarten des FFH-Anhangs II Vorkommen folgender Arten bekannt: Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*).

² Quelle: BFN (2023a), LFU (2020a), LFU (2020b)

Die Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) besiedelt unterschiedliche Lebensräume. Dazu gehören u.a. Lichtungen, Heckenlandschaften oder auch offene trockene, sonnige Halden. Bevorzugt werden „struktur- und blütenreiche sonnige Lebensräume mit einem kleinräumigen Wechsel von schattigen Gebüsch, Staudenfluren, Säumen und Magerstandorten“ (LFU 2014a). Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebiets kann ein Vorkommen dieser Art im Bereich der Grünlandbrache nicht ausgeschlossen werden.

Der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) besiedelt als Waldart vor allem alte, lichte Eichenwälder. Weiterhin sind Lebensräume in Parks und Gärten bekannt (LFU 2014b). Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitatstrukturen für Käfer auf, wodurch ein Vorkommen des Hirschkäfers mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

2.1.7 Biologische Vielfalt

Unter der „Biologischen Vielfalt“ wird die „Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“ verstanden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Der Begriff umfasst die folgenden drei Ebenen:

- die Vielfalt an Ökosystemen bzw. Lebensgemeinschaften, Lebensräumen und Landschaften,
- die Artenvielfalt,
- die genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten.

Das Bundesprogramm Biologische Vielfalt unterstützt seit 2011 die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Hierbei wurden Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland auf Grundlage bundesweit vorliegender Daten zu FFH-Lebensraumtypen und Daten zum Vorkommen verschiedener Artengruppen abgegrenzt. Die Hotspots der biologischen Vielfalt stellen Regionen in Deutschland mit einer besonders hohen Dichte und Vielfalt charakteristischer Arten, Populationen und Lebensräume dar.

Die Planfläche liegt im Hotspot „Mittelrheintal mit den Seitentälern Nahe und Mosel“ (BfN 2023b).

In den ackerbaulich genutzten Flächen sowie auf der artenarmen Grünlandbrache im Plangebiet ist generell mit einer geringeren biologischen Vielfalt zu rechnen als in dem südöstlich befindlichen Gehölzbereich.

2.1.8 Landschaft und Erholung

Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt in der Großlandschaft „Saar-Nahe-Bergland“ und zählt zum Landschaftsgrundtyp „Flusslandschaft der Ebene“. Der südliche Bereich liegt im Landschaftsraum „Glantal“ (Nr. 193.13) und der nördliche Bereich im Landschaftsraum „Sobernheimer Talweitung“ (Nr. 196). Das „Glantal“ ist ein breitsohliges Tal mit durchgängig trocken-warmem Klima. Die „Sobernheimer Talweitung“ entstand als breite und tiefe Talausweitung (MKUEM o.J.). Weiterhin liegt das Plangebiet im Naturraum „Saar-Nahe-Berg- und Hügelland“ (LANIS 2023).

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks Soonwald-Nahe sowie innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Nahetal, weswegen die Landschaft einem besonderen Schutz unterliegt.

Die Landschaft im Umfeld des Plangebiets ist durch die westlich und östlich angrenzende Wohnbebauung sowie die ehemaligen Gleisanlagen einerseits und naturnahe Gehölzstrukturen und den Glan andererseits geprägt. Die Planfläche selbst wird etwa zur Hälfte ackerbaulich genutzt und zur anderen Hälfte besteht die Fläche aus einer Grünlandbrache sowie naturnahen Gehölzbeständen und weist ein relativ flaches Relief auf. Eine weiträumige Einsehbarkeit in das Plangebiet wird durch die Gehölzstrukturen verhindert. Das Landschaftsbild am nördlichen Rand der Ortslage von Odernheim kann als „mittel“ bewertet werden.

Erholung

Der Kirchweg und somit die Straße entlang des Plangebiets wird als Themenroute des Radverkehrsnetzes Rheinland-Pfalz gekennzeichnet (RADWANDERLAND o.J.). Die westlich angrenzende und stillgelegte Schienenstrecke der Glantalbahn kann aktuell für Freizeit Zwecke als Draisinenstrecke weitergenutzt werden. Erholungsinfrastruktur ist somit unmittelbar entlang des Plangebiets vorhanden.

2.2 Mensch und seine Gesundheit

Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut sind zum einen gesundheitliche Aspekte, vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte, wie Erholung, Freizeitfunktionen und Wohnqualität darzustellen und zu bewerten.

Der Geltungsbereich befindet sich überwiegend innerhalb landwirtschaftlicher Flächen und grenzt im Süden sowie Südosten unmittelbar an Wohngebäude an. Im Osten grenzt die Straße „Kirchweg“ an das Plangebiet. Im Westen befindet sich die stillgelegte Bahnanlage (Glantalbahn).

Innerhalb des Plangebiets bestehen gemäß der Lärmkartierung von 2022 tagsüber Lärmpegelwerte, die entlang der Staudernheimer Straße südlich des Plangebiets entstehen, im Bereich der Ackerfläche und der Grünlandbrache von unter 54 dB(A), wodurch die Lärmimmission innerhalb des Plangebiets als gering eingestuft werden kann (LFU 2022). Die angrenzende Gehölzstrukturen schirmen die Lärmimmissionen ab.

Beeinträchtigungen, die vom Plangebiet auf die angrenzenden Siedlungsbereiche wirken, beschränken sich auf die typischen und i.d.R. nicht erheblichen Emissionen einer sachgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (Staub, Schadstoffe, Lärm).

2.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Nutzung im Plangebiet weiterhin in derselben Art bestehen bleibt.

3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

3.1 Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Bei der Erschließung des Baufelds und der baulichen Umsetzung des Neubaus der KiTa und der dafür erforderlichen Stellplätze kommt es durch Bodenabtragung und -umlagerung zu einer Entfernung der Vegetationsdecke und zu einer Veränderung des Reliefs. Bei Arbeiten mit Baumaschinen kann es zu Bodenverdichtungen sowie zu Lärm-, Abgas- und Staubeentwicklungen kommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch das geplante Vorhaben geht unversiegelter Boden und freie Fläche verloren. Das Wasserrückhaltevermögen des Bodens verringert sich. Durch die geplante Bebauung kommt es zudem zu einer Veränderung des Mikroklimas.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Mit dem Neubau der Kindertagesstätte (KiTa) sowie die Errichtung von Stellplätzen entstehen betriebsbedingt Emissionen (Licht, Lärm), Abwässer und Abfälle. Die Beleuchtung von Wegen und Gebäuden kann eine Fallenwirkung auf Insekten ausüben. Während des Betriebs kommt es zu Bewegungsunruhe.

3.2 Naturschutz und Landschaftspflege

3.2.1 Fläche

Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt und der südöstliche Bereich ist vollständig von naturnahen Gehölzbeständen geprägt. Bis auf den im Süden bestehenden unbefestigten Parkplatz sowie einer Freizeitfläche ist das Plangebiet unversiegelt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine Fläche im Außenbereich einer baulichen Nutzung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ zugeführt. Die Fläche grenzt an den bisherigen Siedlungsrand an und erweitert diesen damit nach Norden.

Da die geplante Bebauung an den bereits durch Bebauung geprägten Siedlungskörper anschließt, ist die Planung relativ flächenschonend. Es kommt nicht zu einer erheblichen Zersiedlung der offenen Landschaft. Die Beeinträchtigungen des Schutzguts sind nicht erheblich.

3.2.2 Boden

Durch die Umsetzung des Vorhabens geht zum größten Teil unversiegelter Boden verloren. Bei einer Versiegelung verliert der Boden seine Funktionen vollständig. Da es sich bei den landwirtschaftlichen Flächen um Böden mit einem hohen Ertragspotenzial handelt, ist das Vorhaben als Eingriff in das Schutzgut Boden zu beurteilen. Die zu erwartenden Flächenversiegelungen gehen mit einem dauerhaften und vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen einher. Demnach wird das Schutzgut Boden durch die Planung erheblich beeinträchtigt. Die erheblichen Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Die Maßnahmen werden im Zuge des weiteren Bauleitplanverfahrens innerhalb des Umweltberichtes zum Bebauungsplan geklärt.

3.2.3 Wasser

Oberflächengewässer

Da keine Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden sind, sind Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Der *Glan* wird aufgrund der Entfernung und fehlender Wirkbezüge nicht beeinträchtigt. Zudem wird in den Glan und seine Uferbereiche vorhabenbedingt nicht eingegriffen.

Grundwasser

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes kommt es bau- und anlagenbedingt zu neuen Vollversiegelungen von Flächen, wodurch das Abflussverhalten von Niederschlagswasser nachteilig beeinflusst wird (verstärkter Oberflächenabfluss, verringerte Infiltrationsfähigkeit und verringerte Grundwasserneubildungsrate). Um diesen Wirkungen für das Schutzgut Wasser entgegenzuwirken bzw. die Beeinträchtigungswirkungen so gering wie möglich zu halten, ist anfallendes Niederschlagswasser bevorzugt ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Zur bestmöglichen Erhaltung der Infiltrationsfähigkeit der Böden für Niederschlagswasser sind neu zu errichtende Stellplatzflächen, Zufahrten und Wege mit versickerungsfähigen Belägen (z.B. Rasengittersteinen) auszubilden.

Durch bau- und anlagenbezogene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser wirksam verhindern, sodass ein Eingriff nach § 14 BNatSchG vermieden wird. Die Maßnahmen werden im Zuge des weiteren Bauleitplanverfahrens innerhalb des Umweltberichtes zum Bebauungsplan dargelegt.

3.2.4 Luft/Klima

Während der Bauphase kann es zeitlich begrenzt zu erhöhten Staubemissionen kommen.

Durch die geplante zusätzliche Bebauung im Plangebiet ändert sich kleinräumig die Klimatop-Zusammensetzung. Die zukünftigen Bereiche der Gebäudeflächen und Stellplätze sind dann dem Siedlungs-Klimatop zuzuordnen. Dies führt zu einer kleinräumig wirksamen Änderung der klimatischen Verhältnisse (stärkere Erhitzung der Flächen tagsüber; Abgabe der absorbierten Wärme in den Nachtstunden (sog. „Wärmeinseleffekt“)).

Bedeutsame Kaltluftleitbahnen werden durch die Planung nicht betroffen sein. Die kleinklimatischen Veränderungen werden sich vorwiegend auf das Plangebiet beschränken.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Luft/Klima ist nicht zu erwarten.

3.2.5 Pflanzen

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans werden die beanspruchten Flächen, auf denen die KiTa gebaut sowie die Stellplätze errichtet werden, versiegelt und dadurch Habitate beseitigt. Baubedingt kommt es zu einem vollständigen Verlust der vorhandenen Vegetationsdecke durch die baulichen Maßnahmen. Anlagenbedingt führen die geplanten Flächenversiegelungen zu einem dauerhaften Verlust von Lebensraum für natürliche bzw. naturnahe Pflanzengesellschaften. Da im Bereich der Ackerflächen und der Grünlandbrache nicht mit einem Vorkommen besonders geschützter Arten zu rechnen ist, ist die Beeinträchtigung des Schutzguts Pflanzen insgesamt als nicht erheblich einzustufen. Dies ist aber nur der Fall, wenn nicht in die Bereiche der Gehölze eingegriffen wird, da dort ggf. besonders geschützte Pflanzenarten vorkommen können.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Es konnten keine FFH-Anhang IV Arten im Rahmen der Kartierungen nachgewiesen werden. Demnach tritt der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht ein.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Wie in Kapitel 2.1.5 deutlich wird, liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen von Moosen des FFH-Anhangs II im Plangebiet vor. Eine Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.2.6 Tiere

Wirkungen auf die Fauna im Allgemeinen sind während der Bauzeit durch Lärmemissionen und Bewegungsunruhe im Rahmen der Bautätigkeiten zu erwarten. Auch betriebs-/anlagenbedingt ist mit erhöhten Lärmemissionen und Bewegungsruhe innerhalb des Plangebiets sowie nah angrenzend zu rechnen.

Die Ackerfläche sowie die Grünlandbrache haben wenig Habitatpotenzial. Dahingegen bieten im aktuellen Zustand die Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebiets Habitatpotenzial für geschützte Arten. In diese wird im Rahmen der Planung teilweise eingegriffen. In Folge der Umsetzung des Bebauungsplans kommt es aufgrund der zusätzlichen Bebauung (KiTa und Stellplätze) somit zu dauerhaften Lebensraumverlusten für Tiere.

Der zu erwartende Lebensraumverlust für Tiere durch die Bebauung stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Tiere und damit gemäß § 14 BNatSchG ein Eingriff dar, welcher durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren ist. Prädestinierte Maßnahmen werden im Zuge des weiteren Bauleitplanverfahrens innerhalb des Umweltberichtes zum Bebauungsplan aufgeführt. Es werden durch die Planung allerdings keine hochwertigen Lebensräume beeinträchtigt, wodurch die Eingriffsintensität als vergleichsweise gering zu beurteilen ist.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Eine Betrachtung von möglichen vorhabenbedingten Auswirkungen auf Arten des FFH-Anhangs IV, die nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 den speziellen artenschutzrechtlichen Vorgaben unterfallen, erfolgt im weiteren Bauleitplanverfahren des Projektes im Nachhinein im Umweltbericht zum Bebauungsplan. Insgesamt können die schon vorhandenen Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Einschätzung von 2023 (ENVIRO-PLAN) nachfolgend allerdings aufgeführt werden.

Bezüglich der Schmetterlinge kann ein Vorkommen der Haarstrangwurzeleule, Quendel-Ameisenbläuling und Nachtkerzenschwärmer im Plangebiet bzw. im nahen Umfeld aufgrund der Habitatausstattung nicht ausgeschlossen werden, wodurch ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG ebenfalls nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. Zur Abschätzung eines potenziellen Vorkommens dieser drei Schmetterlingsarten ist das Plangebiet auf Bestände der artspezifischen Raupen- und Futterpflanzen zu prüfen. Ggf. sind für die Artengruppe der Schmetterlinge vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Bezüglich der Artengruppe der Reptilien sind im Umfeld des Plangebiets Vorkommen von Mauereidechse, Zauneidechse, Schlingnatter und Würfelnatter grundsätzlich nicht auszuschließen. Sofern in die vorhandenen Habitate (Mauer im Bereich des Ruheplatzes, Gehölzränder im Südwesten, besonnten Abschnitte der Draisinenstrecke) eingegriffen wird, kann eine Beeinträchtigung von Reptilien gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, wodurch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) umzusetzen sind. Sofern bei einer Erfassung vor Beginn der Baumaßnahmen kein Negativ-Nachweis erfolgt (Ausschluss von Vorkommen) und sich die Bauphase mit der Aktivitätszeit von Eidechsen überschneidet, ist in diesem Zeitraum eine Tötung von Reptilien durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden, um ein Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern.

Unter der Annahme, dass die Haselmaus im Plangebiet vorkommt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Individuen bei einem Eingriff in die Gehölze im Plangebiet während der Baufeldfreimachung getötet werden, wodurch der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten kann. Durch Berücksichtigung der Bauzeitenregelung kann ein

Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung verhindert werden. Eine relevante Störung durch den Kita-Betrieb ist nicht zu erwarten, da die Haselmaus auch in Siedlungen vorzufinden ist und daher von einer gewissen Adaption an menschliche Störfaktoren wie Lärm ausgegangen werden kann. Die baubedingte Störung erfolgt nur temporär und ist daher nicht als erheblich zu bewerten. Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt damit nicht ein. Bei einem Eingriff in die umgebenden Gehölze kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus kommen. Falls nur ein kleiner Teil der Gehölze entfernt wird, ist davon auszugehen, dass die Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt. Bei größeren Eingriffen in die Gehölze ist jedoch damit zu rechnen, dass die Fortpflanzungsstätte entfällt. In diesem Fall tritt der Verbotstatbestand der Zerstörung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Sollten im Zuge der Baufeldfreimachung Bäume gefällt werden, die Höhlen oder Spalten aufweisen, ist davon auszugehen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen zerstört werden. Zudem können im Zuge der Rodungsarbeiten ggf. Fledermäuse getötet werden. Die Verbotstatbestände der Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und der Zerstörung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG treten in diesem Fall ein. Mit einer erheblichen Störung von Fledermäusen ist mit dem Bau der KiTa nicht zu rechnen. Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt gemäß der artenschutzrechtlichen Einschätzung voraussichtlich nicht ein.

Bezüglich der Artengruppe Avifauna kann aufgeführt werden, dass eine Überbauung der Acker- und Grünlandflächen voraussichtlich nicht zu artenschutzrechtlichen Konflikten führt, da aufgrund der Habitatausstattung der näheren und weiteren Umgebung davon auszugehen ist, dass betroffene Vögel auf gleichwertige Nahrungsflächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausweichen können. Durch den Betrieb der KiTa tritt zudem der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG voraussichtlich nicht ein, da davon auszugehen ist, dass aufgrund der bereits vorhandenen Störungslage des Plangebiets (angrenzende Straße, Lage am Rand der Ortslage, Nutzung der Draisinenstrecke, Landwirtschaft) die Brutpaare bereits an anthropogene Störfaktoren angepasst sind. Bei einem Eingriff in die Gehölze können jedoch Vögel und deren Entwicklungsformen getötet werden. Sofern die Entfernung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit stattfindet, kann ein Eintreten des Tötungsverbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden. Bei einem Eingriff in die Gehölze am Rand des Plangebiets ist damit zu rechnen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln zerstört werden. Der Verbotstatbestand der Zerstörung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG tritt ggf. ein.

Da das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für Käferarten aufweist, treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Käfer nicht ein. Auch bezüglich der Artengruppe der Amphibien treten die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, da in potenzielle Amphibienhabitate entlang des Glans nicht eingegriffen wird.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Artengruppen Knochenfische und Rundmäuler, Krebse, Weichtiere und Libellen grundsätzlich nicht berücksichtigt worden, da kein Wirkungszusammenhang zwischen Ort und Art des Eingriffs und den entsprechenden artspezifischen Habitaten besteht.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Wie in Kapitel 2.1.6 erläutert, ist im Plangebiet ein Vorkommen der Spanischen Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) möglich. Eine populationsgefährdende Beeinträchtigung, die für den Umweltschaden relevant wäre, ist jedoch nicht zu erwarten.

Eine Gefährdung des Erhaltungszustands der lokalen Population, der bei der Umwelthaftung gem. § 19 Abs. 1 BNatSchG relevant ist, ist demnach nicht zu befürchten. Es liegt damit keine Schädigung der Art vor.

3.2.7 Biologische Vielfalt

Durch die geplante Bebauung gehen zum einen intensiv genutzte Ackerflächen und zum anderen eine artenarme Grünlandbrache verloren, die für die Biodiversität einen geringen Wert haben. Im Vergleich hierzu wird sich die Artenvielfalt durch die grünordnerische Gestaltung von Gärten und öffentlichen Grünflächen erhöhen.

Die Gehölzstrukturen werden im Plangebiet teilweise entfernt. Dadurch kommt es in den Bereichen, in welche eingegriffen wird, zu einem Lebensraumverlust für Tiere. Allgemein werden neue Gehölze angepflanzt. Diese Biotope benötigen allerdings einen gewissen Zeitraum, um sich zu entwickeln.

Insgesamt ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung für das Schutzgut Biologische Vielfalt zu rechnen.

3.2.8 Landschaft und Erholung

Landschaftsbild

Durch die geplante Bebauung des Gebietes erfolgt eine bauliche Überprägung und Neugestaltung dieser Fläche am Ortsrandbereich von Odernheim. Die Errichtung der KiTa fügt sich in die Umgebung ein, da südwestlich sowie südöstlich des Plangebiets der Siedlungsbereich von Odernheim unmittelbar angrenzt.

Erholung

Die Erholungsfunktion wird durch die Umsetzung des Vorhabens nicht weitergehend negativ beeinträchtigt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung ist infolgedessen für das Landschaftsbild und die Erholung nicht zu erwarten.

3.3 Mensch und seine Gesundheit

Die Planung des Bebauungsplanes „Am Kirchweg“ dient sozialen Zwecken, da hier eine Kindertagesstätte errichtet wird, und wirkt sich demzufolge positiv auf das Schutzgut aus.

3.4 Kultur- und sonstige Sachgüter

Es liegen keine Hinweise auf Kultur- und sonstige Sachgüter vor, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Archäologische Funde sind nicht auszuschließen.

3.5 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen zwischen allen Schutzgütern. Die abiotischen Faktoren Boden, Wasser und Klima bilden die Grundlage für die Ausbildung des Schutzgutes Landschaft. Der Mensch prägt und gestaltet durch sein Handeln die Landschaft erheblich mit und schafft Kulturlandschaften mit Kulturgütern. Jede Landschaft beherbergt eine für sie typische Flora und Fauna. Die Landschaft als Ergebnis des Zusammenspiels der abiotischen Schutzgüter, der Flora und Fauna und des Menschen bildet gleichzeitig eine wichtige Grundlage für die menschliche Erholung.

Die Folgen und die Art der Berücksichtigung dieser Wechselwirkungen sind bei den einzelnen Schutzgütern in den entsprechenden vorangegangenen Unterkapiteln aufgeführt.

3.6 Betroffenheit von Schutzgebieten

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Nahetal“ sowie innerhalb des Naturparks „Naturpark Soonwald - Nahe“. Da sich ein Großteil von Siedlungsbereichen ebenfalls innerhalb dieser nationalen Schutzgebiete befindet und das Plangebiet keinen Landschaftswert besitzt, sind keine negativen Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten.

3.7 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie das Maß eventueller Beeinträchtigungen verkürzt und zusammenfassend dargestellt. Detailliertere Ausführungen sind in den jeweiligen vorangegangenen Kapiteln nachzulesen.

Tabelle 5: Umweltrelevante Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Schutzgut	Projektwirkung	Beeinträchtigung
Fläche	Flächenverbrauch	Errichtung einer KiTa
Boden	Bodeninanspruchnahme, baubedingte Bodenbeeinträchtigungen	Verlust von Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung und -versiegelung
Wasser	Zurückhalten von Regenwasser, Gefahr von Stoffeinträgen ins Grundwasser	Reduzierung der Versickerung und Grundwasserneubildung
Luft/Klima	Versiegelung, Entfernung der Vegetationsdecke, Bebauung	Erhöhung der Oberflächenrauigkeit, geringfügige lokalklimatische Veränderungen
Tiere	Zerstörung von Habitaten	Lebensraumverlust
Pflanzen	Versiegelung/Bebauung	Habitatverlust
Biologische Vielfalt	Versiegelung/Bebauung	Verlust von Arten und Lebensräumen
Landschaftsbild	Bebauung	Prägung des Ortsrandbereichs
Mensch und seine Gesundheit	Emissionen während der Bauphase, Bebauung	temporäre Störung
Kultur- und sonstige Sachgüter	Bebauung, Bodenumlagerung	/

4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN

4.1 Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen

Auf Grundlage der Prüfungsergebnisse sind Festsetzungen, Hinweise und Empfehlungen aufzuführen, die im Sinne von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft berücksichtigt werden.

Die Maßnahmen werden im weiteren Bauleitplanverfahren innerhalb des Umweltberichtes zum Bebauungsplan „Am Kirchweg“ dargelegt.

4.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird im weiteren Bauleitplanverfahren im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Am Kirchweg“ aufgeführt.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

Die Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Bauleitplanverfahren im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Am Kirchweg“ dargelegt und thematisiert.

5 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN (ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN)

Der Standort des Kindergarten-Neubaus wurde in öffentlicher Sitzung des Ortsgemeinderates Odernheim am Glan am 27.01.2020 behandelt.

Weitere Einzeleinheiten können aus der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden.

6 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Darstellung der planungsrechtlichen Ausgangssituation und Vorgaben wurden der Flächennutzungsplan, weitere übergeordnete Planungen sowie relevante Fachplanungen ausgewertet und berücksichtigt. Zusätzlich fanden eine Ortsbegehung mit artenschutzrechtlicher Konflikteinschätzung statt.

6.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen

Auf die gemeindlichen Pflichten nach § 4c BauGB zur Überwachung wird an dieser Stelle hingewiesen. Demnach haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplans (vorliegend Bebauungsplan) eintreten werden, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Behörde nutzt dabei maßgeblich die Informationen von Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB, sowie die in dem Umweltbericht des Bebauungsplans empfohlenen Überwachungsmaßnahmen. Dies ergibt erst im weiteren Bauleitplanverfahren.

7 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen und die (erheblichen) Beeinträchtigungen der Planung auf die Schutzgüter ausführlich ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden im Folgenden zusammengefasst:

Schutzgut Fläche: Durch die Planung gehen keine besonderen Flächenfunktionen verloren.

Die Planung liegt in einem bereits infrastrukturell überprägten und zerschnittenen Gebiet.

Schutzgut Boden: Die Versiegelung durch den Neubau der KiTa und der Errichtung von Stellplätzen führt zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen werden die bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen des Bodens auf ein unvermeidbares Maß beschränkt. Die verbleibenden Beeinträchtigungen stellen einen erheblichen Eingriff dar.

Schutzgut Wasser: Durch das Vorhaben kommt es zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung im Plangebiet. Das Niederschlagswasser wird vollständig im Plangebiet versickert bzw. verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet. Die Grundwasserneubildung bleibt erhalten.

Schutzgut Tiere: Das Plangebiet bietet Tieren in den Bereichen des Ackerlandes sowie der artenarmen Grünlandbrache nur geringfügig Lebensräume. Habitatpotenzial weisen vor allem die Gehölzstrukturen auf. Durch die Planung wird in diese Bereiche eingegriffen, wodurch es zu dauerhaften Lebensraumverlusten kommt. Die Eingriffsintensität ist vergleichsweise gering, da durch die Planung keine hochwertigen Lebensräume beeinträchtigt werden. Als Ausgleich sind nichtsdestotrotz Ausgleichsmaßnahmen sowie entsprechende baubezogene Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Damit können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Schutzgut Pflanzen: Im Plangebiet sind keine Vorkommen von besonders oder europäisch geschützten Pflanzenarten bekannt, die durch die Umsetzung der Planung beeinträchtigt werden könnten. Da die Artenzusammensetzung von geringer Qualität ist, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts zu erwarten.

Schutzgut Biodiversität: Der ökologische Wert des Plangebiets ist aufgrund der vergleichsweise kargen Artenausstattung von Tieren und Pflanzen eher gering. Trotzdem gehen durch die Bebauung Habitate bedrohter Tierarten verloren. Mit externen Artenschutzmaßnahmen können die erheblichen Eingriffsfolgen wirksam minimiert werden.

Schutzgut Klima/Luft: Die Bebauung der Fläche führt zu einer geringfügigen Veränderung des Mikroklimas im Plangebiet. Negative Auswirkungen auf umgebende wärmebelastete Gebiete ergeben sich dadurch nicht. Die Beeinträchtigungen sind damit nicht erheblich.

Schutzgut Landschaft: Das Plangebiet wird durch das Vorhaben bebaut. Da die Umgebung bereits durch Infrastrukturen des Verkehrs und der Wohnbebauung geprägt und die Einsehbarkeit der Fläche aus der Ferne gering ist, sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds nicht erheblich – es besteht kein Kompensationsbedarf.

Mensch und seine Gesundheit: Die Planung dient sozialen Zwecken. Durch die angrenzenden Straßen besteht bereits eine Vorbelastung durch Lärm und Abgase. Während der Bauphase auftretende zusätzliche Belastungen durch Erschütterungen, Abgase und Lärm sind temporär und vor dem Hintergrund der Vorbelastung unerheblich.

Kultur- und sonstige Sachgüter: Beeinträchtigungen von Kultur- oder sonstigen Sachgütern sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei Umsetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die im weiteren Bauleitplanverfahren innerhalb des Umweltberichtes zum Bebauungsplan „Am Kirchweg“ dargelegt werden, alle (erheblichen) Beeinträchtigungen, die durch das geplante Vorhaben für die Umwelt entstehen, auf ein verträgliches Maß reduziert bzw. ausgeglichen werden können. Dem Vorhaben stehen unter diesen Voraussetzungen keine essenziellen Umweltbelange entgegen.

Bearbeitet:

Andre Schneider

Andre Schneider, M. Sc. Umweltplanung und Recht

Odernheim, 27.11.2023

8 GESICHTETE UND ZITIERTE LITERATUR

- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2023a): Artenportraits. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits>, letzter Zugriff: 27.06.2023.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2023b): Karten der Hotspots der biologischen Vielfalt Deutschlands, Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/thema/bundesprogramm-biologische-vielfalt>, letzter Zugriff: 27.06.2023.
- LANIS (LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ, 2023): Kartendienste Naturschutz. Abrufbar unter: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, letzter Zugriff: 27.06.2023.
- L.A.U.B. (2010): Landschaftsrahmenplan für die Region Rheinhessen-Nahe.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020a): Artdatenportal. Fachdienst Natur und Landschaft. Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, letzter Zugriff: 27.06.2023.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020b): ARTeFAKT - Arten und Fakten. Abrufbar unter: <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>, letzter Zugriff: 27.06.2023.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020c): Planung vernetzter Biotopsysteme – Zielkarte im Maßstab 1:25.000. Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>, letzter Zugriff: 27.06.2023.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2022): Lärmkartierung Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: https://map-umgebungslaerm.rlp-umwelt.de/laermkartierung/index.php?service=laermkartierung_2022, letzter Zugriff: 27.06.2023.
- LGB (LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU, 2013): Kartenviewer. Abrufbar unter: <https://mapclient.lgb-rlp.de/>, letzter Zugriff: 27.06.2023.
- MKUEM (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT RHEINLAND PFALZ, 2023): Wasserportal Rheinland-Pfalz - Geoexplorer. Abrufbar unter: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>, letzter Zugriff: 27.06.2023.
- MKUEM (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT RHEINLAND PFALZ, o.J.): Landschaften in Rheinland-Pfalz - 19 Großlandschaft Saar-Nahe-Bergland. Abrufbar unter: https://landschaften.naturschutz.rlp.de/grosslandschaften.php?gl_nr=19, letzter Zugriff: 27.06.2023.
- MVI (MINISTERIUM FÜR VERKEHRSSICHERHEIT UND INFRASTRUKTUR BADEN-WÜRTTEMBERG, 2012): Städtebauliche Klimafibel. Hinweise für die Bauleitplanung. Stuttgart. Abrufbar unter: https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Publikationen/Bauen/Klimafibel_2012.pdf. Letzter Zugriff: 27.06.2023.
- RADWANDERLAND (o.J): radwanderland – Sattelfest durch Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: <https://www.radwanderland.de/routenplaner>, letzter Zugriff: 27.06.2023.

9 ANHANG

Anhang 1: Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Fachgesetzen

Schutzgut	Zielaussage
Fläche	<p>BNatSchG § 1 - Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich; Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten.</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Fläche</p> <p>BauGB § 1a - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung durch Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p>LBodSchG § 2 - Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß</p>
Boden	<p>BNatSchG § 1 - Erhalt von Böden, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf den Boden ...</p> <p>BauGB § 1a - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p>BauGB § 202 - Schutz und Erhalt von Mutterboden vor Vernichtung und Vergeudung</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz des Bodens vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>BBodSchG § 1 - Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen; Vermeidung von Beeinträchtigungen auf den Boden in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht</p> <p>BBodSchG § 4 - Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und Sanierungspflichten</p> <p>BBodSchG § 7 - Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen</p> <p>LBodSchG § 2 - Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, Schutz der Böden vor Erosion und Verdichtung, sparsamer und schonenden Umgang mit dem Boden, Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten</p>
Wasser	<p>BNatSchG § 1 - Erhalt von Meeres- und Binnengewässer (insb. Natürliche und naturnahe Gewässer), einschließlich ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik, und Bewahrung vor Beeinträchtigungen; Vorsorgender Schutz des Grundwassers</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Wasser</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz der Gewässer vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>WHG § 1 - Schutz der Gewässer als Teil des Naturhaushalts und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Klima, Luft	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Luft und Klima, insb. Von Flächen mit günstiger lufthygienischer und klimatischer Wirkung (Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen)</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Klima</p> <p>BauGB § 1a - Durchführung von Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Anpassung an den Klimawandel dienen</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>TA Luft – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen</p>
Pflanzen, Tiere	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt – Erhalt von wild lebenden Tieren und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten</p>

	<p>BNatSchG § 19 - Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes</p> <p>BNatSchG § 44 - Zugriffsverbote: Verbot der Tötung von besonders geschützten Tierarten; Verbot der erheblichen Störung von streng geschützten Tierarten und der europäischen Vogelarten; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten; Beschädigung oder Entfernung von besonders geschützten Pflanzenarten</p> <p>LNatSchG § 22 - Sicherung des Erhaltungszustands lokaler Populationen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten inklusive ihrer Lebensräume</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen...</p> <p>BauGB § 1a - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)</p> <p>USchadG – gesetzliche Regelungen für Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz von Tieren und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>WHG § 1 – Schutz der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Biologische Vielfalt	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts</p> <p>LNatSchG § 1 - Vermeidung von dauerhaften Schädigungen an Natur und Landschaft</p> <p>LNatSchG §§ 15 und 16 - Schutz von Feldflurkomplexen, Binnendünen und mageren Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf [...] die biologische Vielfalt</p> <p>BNatSchG § 1 - Ausgleich oder Minderung unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft</p> <p>USchadG – s. Tiere und Pflanzen</p>
Landschaft	<p>BNatSchG § 1 - Schutz, d.h. Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft; Sicherung von unzerschnittenen Landschaftsräumen, Schutz insb. von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften und Erholungsräumen</p> <p>BauGB § 1a - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)</p>
Mensch und seine Gesundheit	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt; Einhaltung der EU-Immissionsschutzwerte</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen</p> <p>WHG § 1 – Schutz der Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Kultur- und sonstige Sachgüter	<p>BImSchG § 1 - Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</p>